

Fragen und Anregungen an: [andre.langhorst@blb.nrw.de](mailto:andre.langhorst@blb.nrw.de)

## **Nutzungshinweise für die Arbeits- und Orientierungshilfe zum barrierefreien Bauen und zum Barrierefreikonzept**

Gemäß § 49 Barrierefreies Bauen des BauModG NRW (in Kraft seit 2019) müssen bauliche Anlagen, die öffentlich zugänglich sind, im erforderlichen Umfang barrierefrei sein. Öffentlich zugänglich sind bauliche Anlagen, wenn und soweit sie nach ihrem Zweck im Zeitraum ihrer Nutzung von im Vorhinein nicht bestimmbar Personen aufgesucht werden können.

Mit der Planung von Projekten unter Berücksichtigung des § 49 erfüllt der BLB NRW gleichzeitig die Anforderungen der baupolitischen Ziele und des Behindertengleichstellungsgesetzes des Landes NRW, soweit dies bautechnisch möglich ist.

Aus diesem Grund hat der BLB NRW eine Arbeits- und Orientierungshilfe erarbeitet, die den Verantwortlichen eines Projektes als Instrument zur Planung und Durchführung der Barrierefreiheit von Projekten dient. Standards werden hierdurch nicht definiert. Die in der Orientierungshilfe aufgeführten Anforderungen aus der BauO NRW/BauModG NRW und der SBauVO (soweit zutreffend) sind zwingend umzusetzen.

Des Weiteren dient die ausgefüllte Arbeits- und Orientierungshilfe als schriftlicher Teil des Barrierefreikonzeptes, welches ab 2020 für große Sonderbauten (außer Polizei und Justiz) als Teil der Antragsunterlagen gemäß § 9a der Bauprüfverordnung mit einzureichen ist. Weitere Hinweise zum Barrierefreikonzept finden sich im weiteren Verlauf des Textes.

### **Hinweise**

Die DIN 18040-1 beruht auf dem sogenannten Performance-Konzept, welches in der Normung große Bedeutung gewonnen hat. Der Normgeber beschränkt sich hierbei darauf, das zu verfolgende Ziel - im Fall dieser Norm: Schutzziel - zu beschreiben und überlässt es dem Anwender, wie und mit welchen Mitteln er dieses Ziel erreicht. Damit werden größere Spielräume geschaffen und innovative Lösungen gefördert. Zur Präzisierung der Schutzziele werden in der DIN 18040-1 darüber hinaus einige Beispiellösungen angeführt.

Teil der Überlegungen ist immer, um welches Gebäude es sich handelt und für welche Nutzergruppe es errichtet wird (kontextbezogene Planung der Barrierefreiheit). Eine Standardlösung für alle Gebäudetypen gibt es nicht.

Neben der DIN 18040-1 sind auch alle hier nicht explizit aufgeführten Angaben anderer DIN-Normen und Vorschriften zu beachten und zu berücksichtigen. Auf etwaige Unstimmigkeiten hat der Planer hinzuweisen und eine Entscheidung durch den BLB NRW herbeizuführen.

Mit dieser Arbeits- und Orientierungshilfe werden dem Projektteam Hinweise für die barrierefreie Planung eines Projekts an die Hand gegeben. Da die einzelnen Vorschriften zum einen aber

widersprüchliche Angaben enthalten, zum anderen teilweise nur Schutzziele definieren und Beispiele für die Umsetzung nennen, müssen die vom Planer für das jeweilige Projekt vorgeschlagenen Lösungen diskutiert, festgelegt und dokumentiert werden. Dabei sollte der Nutzer die Schwerbehindertenvertretung frühzeitig in diesen Prozess mit einbeziehen.

Für die Einhaltung der barrierefreien Gestaltung von Arbeitsstätten - auch in den nicht „dem allgemeinen Besucherverkehr dienenden Bereich“ - ist der Arbeitgeber gem. Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV) und der ergänzenden Technischen Regeln für Arbeitsstätten (Technische Regeln für Arbeitsstätten - ASR, insbesondere ASR V3a.2 - Barrierefreie Gestaltung von Arbeitsplätzen) verantwortlich. Diese Maßnahmen sind unter Berücksichtigung individueller Bedürfnisse der Beschäftigten in einer Gefährdungsbeurteilung zu beschreiben und für die Planung und Ausführung festzulegen, wobei auch hier das vorliegende Papier zur Orientierung herangezogen werden sollte.

Der Anwendungsbereich der DIN 18040-1 bezieht sich auf Neubauten. Die Norm sollte aber auch sinngemäß für die Planung von Umbauten oder Modernisierungen angewendet werden.

Die mit den Anforderungen nach dieser Norm verfolgten Schutzziele können auch auf andere Weise als in der Norm festgelegt erfüllt werden.

Die Norm berücksichtigt die Bedürfnisse einer großen Anzahl von Nutzern, erfasst aber nicht alle möglichen Arten und Ausprägungen von Behinderungen.

In Bezug auf das Bauordnungsrecht sei bei Umbauten und Modernisierungen auf den § 59 BauModG NRW - Bestehende Anlagen - verwiesen.

Ziel dieser Arbeits- und Orientierungshilfe ist zudem, neben der Abstimmung der Barrierefreiheit des Projektes, die Schnittstelle zwischen der planungsrelevanten barrierefreien Umsetzung durch den BLB NRW einerseits und der ausstattungsrelevanten Gestaltung durch den Kunden/Nutzer und ggf. dessen Schwerbehindertenvertretung andererseits, schriftlich zu vereinbaren.

Grundsätzlich bleibt festzuhalten, dass der BLB NRW die gesetzlichen Forderungen bei der barrierefreien Planung einer Maßnahme einhält und umsetzt. Die Refinanzierung sowohl dieser gesetzlich geforderten Maßnahmen als auch der durch die Forderung eines behinderten Beschäftigten an den Arbeitsgeber bedingten Maßnahmen erfolgt in der Regel über die Miete.

Ein Hinweis zum Schluss: für die Umsetzung von barrierefreien Maßnahmen für schwerbehinderte Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern kann - im ansonsten unveränderten Bestand oder bei Maßnahmen im Bestand - durch die nutzende Verwaltung ein Zuschuss durch das Integrationsamt des Landschaftsverbands Rheinland/Westfalen Lippe beantragt werden.

### **Verfahrensablauf**

Das Procedere für die Planung der Barrierefreiheit von Projekten sollte - unter der Maßgabe, dass alle Maßnahmen/Absprachen schriftlich zu fixieren sind - wie folgt umgesetzt werden:

### ***In der Projektentwicklungsphase (Bedarfsplanung):***

- Definition des Kundenbedarfs – welche baulichen Maßnahmen im Hinblick auf die Barrierefreiheit über die gesetzlichen/normativen Vorgaben hinaus kann der Kunde definieren (auch im Hinblick auf die bauliche Ausstattung von Arbeitsplätzen von behinderten Beschäftigten)?

Beispiel: die DIN 18040-1 ist zum 02.01.2019 als Technische Baubestimmung eingeführt worden. Allerdings hat der Ordnungsgeber einige Ausnahmen formuliert.

Dies betrifft beispielsweise die Anzahl der erforderlichen barrierefreien WC-Anlagen.

Während die Norm an jeder Sanitäreinrichtung ein barrierefreies WC fordert, beschränkt sich der Ordnungsgeber auf ein barrierefreies WC, wobei zusätzliche Toilettenräume in Abhängigkeit von der Anzahl der darauf angewiesenen Personen vorzusehen sind.

Das bedeutet, dass die öffentlich-rechtlichen Anforderungen im Zweifel unterhalb dessen liegen, was der BLB NRW vertraglich mit seinen Kunden vereinbart hat, da der Kunde darüber hinausgehende Anforderungen stellt (z. B. ein barrierefreier Sanitärraum in jedem zweiten Geschoss);

- Abstimmen und Herstellen des Einverständnisses über Pkt. 1 zwischen dem Kunden und dem BLB NRW;

### ***Leistungsphase 1 HOAI:***

- Festlegung der Maßnahmen zwischen dem Planer und dem BLB NRW:
  - in den dem allgemeinen Besucher-/Benutzerverkehr (Publikums-/Studierendenverkehr) dienenden Teilen des Gebäudes
  - in der Arbeitsstätte
- und ausfüllen der Arbeits- und Orientierungshilfe;

### ***Leistungsphase 2 HOAI (Grobkonzept Barrierefreiheit, ggf. Variantenüberprüfung):***

- Vorstellung des ersten Planungsvorschlags durch den Planer bzw. dem BLB NRW und Erörterung mit dem Kunden/Nutzer unter Einbeziehung der Schwerbehindertenvertretung (SBV) anhand der ausgefüllten Arbeits- und Orientierungshilfe;
- Prüfen der besprochenen Maßnahmen durch den Kunden/Nutzer und dessen SBV anhand der Pläne und der Arbeits- und Orientierungshilfe;
- Festlegung der besprochenen und abgestimmten barrierefreien Planung und der einzelnen barrierefreien Maßnahmen durch Unterschrift, Aushändigung einer Kopie an den Kunden und ggf. dessen Schwerbehindertenvertretung;

### ***ab Leistungsphase 3 HOAI (Nachweis Barrierefreiheit):***

- Umsetzung in der Planung unter Berücksichtigung der vorherigen Ergebnisse;

### ***ab Leistungsphase 4 HOAI:***

- Erstellen des Barrierefreikonzeptes für die Antragsunterlagen (kurze schriftliche Erläuterung, ausgefüllte und unterschriebene Tabelle [Spalte „Hinweise“ ausblenden] und Planzeichnungen mit Piktogrammen) und Einreichung;

### ***darauf folgend:***

- Fortschreibung und Umsetzung (Ausführungsplanung)
- ggf. Einarbeitung von Anforderungen aus der Baugenehmigung
- Bemusterung von Baustoffen

### **Grundsätze der Planung**

Maßgeblicher Teil des geschuldeten Werkerfolgs ist auch die Umsetzung der Barrierefreiheit! Wie bereits erwähnt, hat die Planung der Barrierefreiheit stets kontextbezogen zu erfolgen.

Voraussetzung ist zunächst die Klärung der Nutzergruppe und der Gebädefunktion. Dies hat zum Beispiel erheblichen Einfluss darauf, welche Maßnahmen im welchen Umfang zum Leiten und zur Orientierung erforderlich sind. Handelt es sich um ein Gebäude, welches im Wesentlichen regelmäßig von einem bestimmten Benutzerkreis – z. B. Studierende einer Hochschule – aufgesucht wird oder um ein Gebäude mit einem unbestimmten Besucherkreis, z. B. ein Gerichtsgebäude. Im ersten Fall kann von einer für den Benutzer gewohnten Umgebung ausgegangen werden, in welcher er sich ohne aufwändige Leitsysteme, beispielsweise in Form von Bodenindikatoren zurechtfindet. Im zweiten Fall hingegen muss mithilfe von allgemein verständlichen Leitsystemen eine Orientierung für ortsunkundige Besucher sichergestellt werden.

Die kontextbezogene Planung bezieht sich aber auch auf das Betreiberkonzept. Falls es sich beispielsweise um ein Gebäude mit Zutrittssicherung handelt, muss im Betreiberkonzept dargelegt sein, ob es generell einen direkten Kontakt für alle Besucher mit dem Objektschützer gibt, oder ob dieser nur über Kommunikationsanlagen mit der Pforte erfolgt. Dies hat dann Einfluss auf die Ausgestaltung der technischen Anlagen (z. B. induktive Höranlage).

Diese Überlegungen sind – sofern erforderlich – im schriftlichen Teil des Barrierefreikonzeptes (Präambel) darzulegen.

Für behinderte Beschäftigte (arbeitsrechtlich an das Gebäude gebundene Nutzer) sind individuelle Maßnahmen zu treffen. Diese sind im Rahmen einer Gefährdungsbeurteilung zu ermitteln und dem BLB NRW und dem Planer zur Verfügung zu stellen.

Entsprechend der jeweiligen körperlichen oder kognitiven Einschränkung, ergeben sich unterschiedliche bauliche Anforderungen. Für ein besseres Verständnis werden hier beispielhaft einige aufgelistet:

***für Gehbehinderte/Rollstuhlbutzer:***

- schwellen- und stufenlose Zugänge
- flach geneigte Rampen
- ausreichend große Bewegungs- und Stellflächen
- gut erreichbare Bedieneinrichtungen
- Handläufe
- ausreichend große Aufzüge

***für Hörgeschädigte:***

- Unterstützung des Resthörvermögens

***für kognitiv eingeschränkte Menschen:***

- bildhafte und einprägsame Orientierungssystem (Symbole/Farben/einfache Formen)
- einfache und überschaubare Raumstrukturen

***für sehbehinderte Menschen, die sich noch visuell orientieren können:***

- kontrastreiche Gestaltung zur Verbesserung der Orientierung (bspw. dunkle Fliesen/helle Sanitäröbjekte, dunkle Zargen/helles Türblatt )

***für blinde/hochgradig sehbehinderte Menschen, die allenfalls noch über eine minimale Lichtwahrnehmung verfügen:***

- Ermöglichung der Orientierung taktil und akustisch mittels Langstock durch das Einsetzen von Leitelementen oder Bodenindikatoren (hierzu zählen auch Wände, Rasenkantensteine etc.)

Außerdem sind Informationen grundsätzlich so bereitzustellen, dass sie über zwei Sinne aufgenommen werden können („Zwei-Sinne-Prinzip“). Fällt beispielsweise der Sehsinn durch eine hochgradige Sehbehinderung aus, kann die Information über ein taktiles Schild (Tastsinn) oder eine akustische Ansage (Hörsinn) dennoch aufgenommen werden. Es bieten sich Kombinationen aus taktilen, visuellen, akustischen Informationen an.

Der BLB NRW hat für die Ausgestaltung des barrierefreien Sanitärraums eine gesonderte Informationsschrift verfasst. Diese ist vom Internetauftritt des BLB NRW abrufbar.

## **Barrierefreikonzept gemäß § 9a Bauprüfverordnung**

Ab 2020 wird gemäß § 9a der Bauprüfverordnung das Barrierefreikonzept für neu zu errichtende große Sonderbauten Pflicht (soweit bisher bekannt aber nicht für Maßnahmen der Justiz und der Polizei). Dieses Konzept wird Teil der zu prüfenden Bauantragsunterlagen.

Gemäß Verordnungstext handelt es sich um „eine schutzzielorientierte, objektkonkrete Bewertung der baulichen, technischen und organisatorischen Anforderungen der Barrierefreiheit, die für die Prüfung im Genehmigungsverfahren relevant sind.“

Der Nachweis der Barrierefreiheit muss insbesondere folgende Angaben enthalten:

1. barrierefreie Erreichbarkeit der baulichen Anlage, barrierefreie Gebäudezugänge,
2. Ausbildung der PKW-Stellplätze und deren Abmessungen,
3. Flurbreiten,
4. Türbreiten, Türschwellen, Türanschlüge, Türöffnungsmöglichkeiten,
5. Aufzüge, Fahrtreppen,
6. Treppen, Handläufe,
7. Rampen einschließlich Neigungen, Gefälle,
8. Anordnung von Bedienelementen,
9. barrierefreie Sanitärräume, barrierefreie Anordnung Sanitäröbekte,
10. Abmessungen der Bewegungsflächen,
11. Orientierungshilfen sowie
12. Ausführungen zu § 49 Absatz 3 BauO NRW 2018.

Die Angaben sind in einem schriftlichen Erläuterungsbericht zu formulieren und durch zeichnerische Darstellung der baulichen Anforderungen unter Angabe der technischen Anforderungen zu ergänzen.

Der schriftliche Erläuterungsbericht (Präambel) beginnt mit einer kurzen Darstellung des Projektes (Teil 1 des schriftlichen Teils). Hier können beispielsweise projektspezifische Besonderheiten dargelegt werden. Auch die Abgrenzung der unterschiedlichen Nutzungsbereiche (öffentlich zugänglich/reine Arbeitsstätte) ist darzulegen.

Die Arbeits- und Orientierungshilfe zum barrierefreien Bauen wird in reduzierter Form – durch Ausblendung der Spalte Hinweise – weiterer Teil des Konzeptes sein (Teil 2 des schriftlichen Teils).

Die Pläne der Bauantragsunterlagen sind durch entsprechende Piktogramme zu ergänzen. Hierfür sind bis auf weiteres die Piktogramme zu verwenden, die der Bund für seine Maßnahmen entwickelt hat.

Diese sind unter dem Link <https://www.dlbb.bundesbau.de/service/downloads.html> für jedermann frei zugänglich.

Wesentlicher Teil der zeichnerischen Darstellung ist die Festlegung der Rechtsbereiche. Hierbei wird grundsätzlich unterschieden zwischen Bereichen, die öffentlich zugänglich sind (hier greifen die Vorgaben der DIN 18040-1) und den Bereichen eines Gebäudes, die nur Arbeitsstätte sind (hier sind die Vorgaben umzusetzen, die der Kunde in Bezug auf seine behinderten Beschäftigten

gemacht hat). Es bietet sich an, diese Bereiche mit unterschiedlichen Farben oder Schraffuren im Plan darzustellen. Die Planlegende muss über die Verwendung und Einordnung Auskunft geben.

Im Unterschied zum Brandschutzkonzept ist für die Aufstellung des Barrierefreikonzeptes kein staatlich anerkannter Sachverständiger notwendig!